

Bundesamt für Sozialversicherung  
Geschäftsfeld Alters- und  
Hinterlassenenvorsorge  
Frau H. Kottmann  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

11. Oktober 2007

### **Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Juni 2007 eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Da aufgrund der Themenabgrenzung der Schweizerische Arbeitgeberverband in diesem Dossier federführend ist, möchten wir, im Sinne einer Zweitmeinung, unsere Eingabe auf die finanz- und ordnungspolitischen Aspekte beschränken. Im Übrigen verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, der wir uns anschliessen.

Aus Sicht von *economiesuisse* ist die rechtliche, finanzielle und administrative Verselbständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde aus der öffentlichen Verwaltung ein zentrales Element der Vorlage. Die gestärkte Selbstverantwortung der Institutionen sowie die Verringerung der politischen Einflussnahme auf die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des neuen Regelwerks sind sehr zu begrüssen.

Die Bestrebungen, die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen definitiv zu regeln und an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzugleichen wird unterstützt. Dazu bedarf es eines verbindlichen Regelwerks, das aber für die Autonomie der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen genügend Raum lässt. Eine zwingende Ausfinanzierung innert 30 Jahren erscheint dazu nicht gerechtfertigt. Einige Gemeinwesen würden damit finanziell über Gebühr belastet. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen sind in der Vernehmlassungsvorlage nur ungenügend abgeklärt. Ordnungspolitisch störend ist, dass der Bund den Gemeinwesen eine Massnahme von grösster Tragweite aufzwingen will, die finanzielle Verantwortung jedoch den Gemeinwesen und Vorsorgeeinrichtungen überlässt. Auf diese Weise wird die Autonomie der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen untergraben. Auch aus dem Blickwinkel des Steuerzahlers ist die zwingende Ausfinanzierung nicht in jedem Fall sinnvoll. Die Frage, wie die Vorschrift konsequent umgesetzt werden soll, sobald eine

**Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen**

Vernehmlassungsverfahren

Vorsorgeeinrichtung in finanzielle Engpässe kommt, wird durch den Gesetzesentwurf nicht beantwortet.

Das Modell der SGK-N und der Expertenkommission „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ überlässt den Gemeinwesen die Freiheit, Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100 Prozent liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weiterzuführen. Ein einmal erreichter Deckungsgrad darf aber nicht mehr unterschritten werden. Damit wird das Ziel der Vollkapitalisierung und eine Angleichung an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gefördert. Gleichzeitig trägt das Modell den unterschiedlichen Spielräumen der öffentlichen Hand Rechnung. Daher unterstützen wir dieses Modell und die Abänderung des Gesetzesentwurfs im Sinne des Schlussberichts der Expertenkommission.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden. Für Fragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Rudolf Minsch  
Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik

Brigitte Lengwiler  
Projektleiterin Finanz- und Steuerpolitik

Beilage:  
Ausgefüllter Fragebogen



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

## Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

### Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

#### 1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

ja

nein

keine Antwort

#### Bemerkungen:

Die Frage ist missverständlich formuliert.

Das Ziel einer Angleichung an die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen soll gefördert werden. Der Zwang zur vollständigen Ausfinanzierung innert 30 Jahre ist hingegen aus ordnungs- und finanzpolitischen Gründen abzulehnen.

1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

ja

nein

keine Antwort

#### Bemerkungen:

Eine Ausfinanzierung auf lediglich 100% genügt nicht. Zusätzlich muss eine auf die Anlagestrategie abgestimmte Wertschwankungsreserve geäuft werden.

1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten ( $ADG_{aktive}$ ) bzw. gegenüber allen Versicherten ( $ADG_{Gesamt}$ ) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

ja

nein

keine Antwort



Bemerkungen:

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
  - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
  - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
  - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des  $DG_{gesamt}$ );
  - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
  - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
  - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
  - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
  - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

## 2. Volle Ausfinanzierung

2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

**Ungenügende Abklärung der gesamtwirtschaftlichen Folgen der Vorlage:** Mit Blick auf die langfristigen Folgen der Vorlage, insbesondere für die Gemeinwesen, sind keine genügenden Abklärungen vorgenommen worden. Die Vorlage ist für gewisse Kantone mit z.T. weitreichenden finanziellen Konsequenzen verbunden.

Der **Handlungszwang** auf 30 Jahre ist unnötig. Er kann gewisse Gemeinden und damit ihre Steuerzahler z.T. erheblich belasten.

2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

## 3. Institutionelles

3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

ja

nein

keine Antwort



Bemerkungen:

Die Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen und der Aufsicht sind die zentralen Aspekte der Vorlage.

3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

### Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

#### Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

##### *Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates*

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. - , stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

#### **Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“**

*A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?*

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

*A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?*

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

*A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?*

ja

nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Eine solche Lösung müsste differenziert beurteilt werden.

*B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?*

ja

nein

keine Antwort

*Bemerkungen:*

Vgl. zusätzliche schriftliche Eingabe von economiesuisse.



**Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens**

*Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.*

**1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?**

ja

nein

**2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?**

*Anregungen:*

Ein Multiple-Choice-Verfahren eignet sich nicht für die Stellungnahme zu einer derart komplexen Vorlage. Das Konzept Ja/Nein wird der Erwartung einer differenzierten Stellungnahme nicht gerecht. Die Fragen müssten zudem so formuliert werden, dass sie klar mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.



\*\* \*\* \*

**Absender:**

- Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:
  - X in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (<http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html>)
  - in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme)
  
- Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:
  - Kanton
  - Partei
  - gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
  - X gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
  - Behörden und Verwandte Institutionen
  - Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
  - Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
  - weitere Organisationen

**Name** (Organisation/Behörde/Privatperson): economiesuisse  
**Adresse:** Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich

Für allfällige Rückfragen:  
**Tel.:** 044 421 35 35  
**E-Mail:**  
rudolf.minsch@economiesuisse.ch  
brigitte.lengwiler@economiesuisse.ch

**Besten Dank!**